

AUSGABE

012018

PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LFM)

- > KINDER VOR DER KAMERA S.06
- > KOMPLETT NACKTE PERSONEN S.09
- > WIE ERKLÄRE ICH DAS MEINEN KINDERN? S.10



INHALT

EINLEITUNG	03
RECHTLICHES RÜSTZEUG	04
WHO IS WHO	05
THEMA AKTUELL	
KINDER VOR DER KAMERA	06
BESCHWERDEN TV & RADIO	
MEDIALER KINDESMISSBRAUCH	07
VIEL ZU FRÜH FÜR KINDER	08
KOMPLETT NACKTE PERSONEN	09
BESCHWERDEN INTERNET	
WIE ERKLÄRE ICH DAS DENN MEINEN KINDERN?	10
SCHLUSSWORT	11
IMPRESSUM	12

EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) überprüft, ob diese gesetzlichen Regelungen eingehalten bzw. umgesetzt werden. In welchen konkreten Fällen die LfM weiterhelfen kann, ist unter > www.lfm-nrw.de ausführlich dargestellt. Darüber hinaus finden sich auf der Internetseite umfassende Informationen zum gesamten Aufgabenspektrum der LfM.

Die LfM befasst sich vor allem mit Fragen des **Jugendmedienschutzes**, der **Werbung** und der **Programmgrundsätze**. Im Bereich des Internets sind darüber hinaus auch **Impressumsangelegenheiten** von Interesse.

Im Prüfreport findet sich eine Auswahl an Rundfunk- und Internetbeschwerden, die aktuell bei der LfM eingegangen sind. Nicht jede Beschwerde führt zu einem juristischen Verfahren, dennoch fördert sie nicht selten Interessantes zu Tage und erzielt auch ohne Paragraphen und Sanktionen ihre Wirkung. Nachfragen und hinweisen lohnen sich!

Was in der letzten Zeit Interessantes bei der LfM eingegangen oder sonst aktuell relevant ist, zeigt der vorliegende Prüfreport.

RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, die die LfM bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse kann [hier](#) entsprechend nachgelesen werden. Eine Broschüre der LfM informiert anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei zeigt sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten auf.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

WHO IS WHO

DER FÜR DIESE AUSGABE DES PRÜFREPORTS RELEVANTEN INSTITUTIONEN

„Es könnte jeden Augenblick hier klingeln“ – AstroTV verstößt gegen Irreführungsverbot

> [Weblink](#)

LfM-Direktor Dr. Tobias Schmid mit Grundsatzartikel in epd medien, u.a. zu den Schwerpunktthemen Influencer-Marketing und Hassrede im Netz

> [Weblink](#)

Prominente unterstützten klicksafe am „Safer Internet Day“

> [Weblink](#)

DIE MEDIENANSTALTEN

> [Weblink](#)

Unter der Dachmarke „Die Medienanstalten“ arbeiten die 14 Landesmedienanstalten in Deutschland in grundsätzlichen und länderübergreifenden Themen zusammen. In gemeinsamen Kommissionen (GVK, KEK, KJM, ZAK) wird bundesweit einheitlich über Fragen der Zulassung, der Programmaufsicht, der Medienkonzentration und des Jugendmedienschutzes entschieden. Der Vorsitz liegt zurzeit bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM). Das Büro des Vorsitzenden und die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten befinden sich in Berlin.

KOMMISSION FÜR ZULASSUNG UND AUFSICHT (ZAK)

> [Weblink](#)

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern (Direktoren, Präsidenten) der 14 Landesmedienanstalten zusammen und ist personenidentisch mit der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten ([DLM](#)). In der ZAK werden Fragen der Zulassung und Kontrolle bundesweiter Veranstalter, der Plattformregulierung sowie der Entwicklung des Digitalen Rundfunks bearbeitet.

KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ DER LANDESMEDIENANSTALTEN (KJM)

> [Weblink](#)

Sofern Medieninhalte potenziell jugendmedienschutzrelevante Probleme aufweisen, ist die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) damit zu befassen. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen im privaten Rundfunk und in Telemedien.

JUGENDSCHUTZ.NET

> [Weblink](#)

jugendschutz.net drängt Anbieter, Online-Angebote so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche nicht gefährdet werden. Die Stelle recherchiert als Kompetenzzentrum für den Jugendschutz im Internet Risiken in jugendaffinen Diensten. Sie nimmt über ihre Hotline Hinweise auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz entgegen und sorgt dafür, dass sie schnell beseitigt werden. Im Fokus der Arbeit stehen riskante Kontakte, Selbstgefährdungen, politischer Extremismus und sexuelle Ausbeutung von Kindern.

KINDER VOR DER KAMERA

TV-Formate, in denen Kinder zu sehen sind, sind kein neues Phänomen. In den 90er-Jahren landete RTL mit der „Mini Playback Show“ einen Erfolg beim Publikum, rief damit aber gleichzeitig auch viele Kritiker auf den Plan. Politiker wie die spätere Gesundheitsministerin Ulla Schmidt forderten ein Verbot der Show, weil sie das Publikum dazu animieren würde, Kinder als Sexualobjekte zu sehen. RTL zog Konsequenzen und verzichtete in späteren Ausgaben der Show, in der Kinder ihre Musikidole nachahmten, auf Requisiten wie Stöckelschuhe oder Netzstrümpfe.

Die von Marijke Amado und Jasmin Wagner moderierte Show wurde vor genau 20 Jahren eingestellt. Doch auch heute gibt es Formate, in denen Kinder mitwirken. Neben Shows wie „The Voice Kids“ oder „Klein gegen Groß“ wirken Minderjährige auch in Reality-Formaten wie „Mein Kind, dein Kind“ mit. Zu dem seit 2015 im Nachmittagsprogramm von VOX ausgestrahlten Format gehen bei der LfM regelmäßig Hinweise von Zuschauern ein.

Worum geht es in der Sendung? Zwei Familien besuchen sich gegenseitig, um einen Tag lang den Erziehungsstil des Anderen zu beobachten. Oft werden konträre Erziehungsstile in einer Sendung gezeigt, etwa streng versus antiautoritär. Außerdem werden die Szenen aus dem Familienleben von Außenstehenden Menschen kommentiert.

Zuschauer weisen unter anderem darauf hin, dass die mitwirkenden Kinder in dem Format leicht identifizierbar seien und vermuten eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte. In der Tat: Die Kinder werden in ihrem gewohnten Umfeld gezeigt, unter anderem in ihrem Wohnumfeld und mit ihrer Familie. Aus Sicht der LfM ist die Darstellung der minderjährigen Protagonisten jedoch respektvoll und rechtlich unbedenklich. Im Vergleich zu ähnlichen gelagerten Formaten wie „Frauentausch“ (RTL 2) wirken die Gespräche und die am Ende gezogenen Schlüsse der unterschiedlichen Eltern bei „Mein Kind, dein Kind“ konstruktiv und sind nicht auf eine harte Konfrontation ausgelegt.

Eine Zuschauerin wies die LfM zudem auf mehrere Sendungen des Formats hin, in denen Kinder geschlagen worden sein sollen. Die LfM prüft in so einem Fall, in welcher Art und Weise ein solcher Vorfall in der Sendung

gezeigt wird. Wird eine solche Szene grob reißerisch und vorführend dargestellt, liegt womöglich ein Verstoß gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vor. Dies ist bei „Mein Kind, dein Kind“ nicht der Fall: Gewalttätige Handlungen gegenüber Kindern werden nicht explizit gezeigt. In der Vergangenheit führten die Medienanstalten allerdings unter anderem ein Verfahren gegen RTL, da in zwei Episoden der mittlerweile eingestellten Sendung „Super Nanny“ ein Kind von seiner Mutter vor laufender Kamera geschlagen und beschimpft wird. Klagen gegen die Verwaltungsbescheide der Medienanstalten waren damals nicht erfolgreich.

Wenn Kinder vor der Kamera stehen und in einem Fernsehformat mitwirken, liegt die Verantwortung grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten. Sie müssen einer Teilnahme einwilligen und entscheiden letztlich darüber, ob ihr Kind gezeigt werden darf. Im Jugendarbeitsschutzgesetz ist außerdem geregelt, in welchem zeitlichen Umfang Kinder und Jugendliche vor der Kamera stehen dürfen. Auch wenn es bei „Mein Kind, dein Kind“ keine problematischen Szenen gegeben hat, geht die LfM selbstverständlich jedem Hinweis von Zuschauern nach und schaut sich darüber hinaus auch stichprobenartig einzelne Episoden der Sendung an.

„MEDIALER KINDESMISSBRAUCH“?

Veranstalter: VOX
Sendung: Prominent
**Beschwerde-
anlass:** Beitrag über Drag-Kid/
Transgender-Model

„In der Sendung wird über einen zehnjährigen Jungen berichtet, der sich als Mädchen fühlt. Die unverhohlene Frühsexualisierung des Kindes mit der Geschlechtsumwandlung einer Erwachsenen im selben Beitrag zu thematisieren, empfinde ich als unprofessionell, ganz nahe an einem medialen Kindesmissbrauch und deshalb dringend sanktionsbedürftig.“

Das Promi- und Lifestyle-Magazin „Prominent“, das täglich am Vorabend ausgestrahlt wird, behandelte in dem vom Zuschauer beanstandeten Beitrag Menschen, deren psychologische Geschlechtsidentität nicht mit dem biologischen Geschlecht übereinstimmen. Dabei wurden zwei Formen, in denen sich dieser Identität betreffende Widerspruch äußern kann, vorgestellt: Dragqueen und Transgender. Ein „medialer Kindesmissbrauch“, wie es im Hinweis heißt, konnte bei der Sichtung des Beitrags nicht festgestellt werden.

Der zehnjährige Junge im Beitrag steht beispielhaft für das Phänomen der Dragqueen (drag = dressed as a girl) oder in seinem Fall „Drag-Kid“, also ein Junge, der sich gerne weiblich kleidet. Dass er sich dabei selber noch als Junge empfindet, zeigt sich beispielsweise darin, dass er weiter

als Junge angesprochen wird und seinen männlichen Namen beibehält. Er will nicht – oder zumindest wird es in diesem Beitrag nicht thematisiert – als Mädchen wahrgenommen werden oder fühlt sich in seinem eigentlichen Körper unwohl. Sein Auftreten ist vor allem als künstlerische Absicht zu verstehen.

Der Begriff Transgender hingegen bezeichnet Menschen, deren Geschlechtsidentität von dem durch ihre Geburt zugewiesenen Geschlecht abweicht. Das Model Giuliana Farfalla, welches im Beitrag ebenfalls gezeigt wurde, fühlte sich in ihrem männlichen Körper nicht wohl und entschied sich für eine geschlechtsangleichende Operation. Der Ablauf einer solchen Operation wird in dem Beitrag sachlich aufbereitet.

Der Hinweis des Beschwerdeführers, dass im Beitrag eine „unverhohlene Frühsexualisierung des Kindes mit der Geschlechtsangleichung eines/einer Erwachsenen im gleichen Atemzug“ thematisiert wird, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden, denn der Junge und Giuliana werden nicht in Bezug zueinander gesetzt. Im Gegenteil: durch die voneinander unabhängige Berichterstattung der beiden wird deutlich, dass es sich um zwei unterschiedliche Formen menschlicher Identität handelt. Eine Kausalität ist nicht erkennbar und der Beitrag impliziert nicht, dass sich der Junge als Drag-Kid einer geschlechtsangleichenden Operation unterziehen soll oder wird.

„...VIEL ZU FRÜH!“

Veranstalter: VIVA/Comedy Central
Sendung: South Park
**Beschwerde-
anlass:** Unangemessene
Sendezeit

South Park wird schon um 20 Uhr ausgestrahlt, wenn noch viele Kinder und Jugendliche vor dem Fernseher sitzen. Wegen der cartoonartigen Darstellung könnte man meinen, dass es sich um eine kindgerechte Sendung handelt. Es werden aber gewalthaltige, sexistische und auch rassistische Inhalte gezeigt. Das versteht das junge Publikum doch nicht mal richtig und die Ausstrahlung einer Serie wie South Park ist um diese Uhrzeit viel zu früh. Verstößt das nicht gegen die Richtlinien?

South Park ist eine amerikanische Cartoon-Serie, die seit 1999 auch im deutschen Fernsehen ausgestrahlt wird. Trotz des karikativen Animationsstils richtet sich das Format mit seinen gesellschaftskritischen und satirisch aufgearbeiteten Inhalten hauptsächlich an Jugendliche und das erwachsene Publikum. Der Beschwerdeführer hinterfragt jedoch aufgrund der gezeigten heiklen Inhalte und Themen die Sendezeit des Formats.

Nach dem Prinzip der Selbstregulierung handeln die Rundfunkveranstalter bei der Einhaltung des Jugendschutzes eigenverantwortlich. Sie sind durch den Jugendschutz-Staatsvertrag (JMStV) dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche je nach entsprechender Altersstufe nicht mit entwicklungsbeeinträchtigendem Inhalten in Berührung kommen. Entwicklungsbeeinträchtigend können neben Gewaltdarstellungen auch sexuelle Inhalte sein. Vor Ausstrahlung eines Rundfunkangebotes haben die Veranstalter die Möglichkeit, für das Angebot eine Alterseinstufung durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vornehmen zu lassen. Die Prüfung und die anschließende Freigabe für eine bestimmte Sendezeit erfolgt durch die zuständige Freiwillige Selbstkon-

trolle Fernsehen e.V.(FSF). Die FSF kann eine Freigabe aber auch unter der Bedingung bestimmter Schnittauflagen erteilen. Im Rahmen der Prüfung der beanstandeten Sendung konnte festgestellt werden, dass die Folgen der Serie South Park von der FSF überwiegend eine Freigabe ab 12 Jahren erhalten haben. Eine Ausstrahlung ab 20 Uhr ist somit zulässig. Nur vereinzelt wurden Folgen ab 16 Jahren freigegeben und dürfen erst ab 22 Uhr ausgestrahlt werden.

Nach Abgleichung der Sendezeiten und der vorgeschriebenen Altersfreigaben konnte die LfM in diesem Fall keinen Verstoß seitens des Sendebetreibers feststellen.

„...KOMPLETT NACKTE PERSONEN...“

Veranstalter: Super RTL
Werbespot: Krankenkasse
**Beschwerde-
anlass:** Nacktheit

Ich habe mir zusammen mit meinen Kindern Super RTL angesehen, als bei einem Werblock zwischen zwei Sendungen ganz plötzlich komplett nackte Personen gezeigt wurden. So schnell konnte ich gar nicht reagieren und umschalten. Sowas hat auf einem Kindersender doch wirklich nichts zu suchen!

Bei dem beanstandeten Werbespot handelt es sich um Werbung für eine Krankenkasse. Zu Beginn des Spots werden für wenige Sekunden ein Mann und eine Frau beim Schwimmen in einem See gezeigt. In den ersten Sekunden sieht man beide Personen unbekleidet von hinten, die Gesäße der beiden sind kurz zu sehen. In den darauffolgenden Schwimmszenen sieht man lediglich noch die Köpfe der Personen.

Es wurde geprüft, ob möglicherweise eine Entwicklungsbeeinträchtigung vorliegt. Neben Gewaltdarstellungen können sich unter anderem auch erotische und sexuelle Inhalte entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder und Jugendliche auswirken. Entwicklungsbeeinträchtigende Sexualdarstellungen unterliegen dabei verschiedenen Beurteilungskriterien. Darunter fallen Sexualdarstellungen, die nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen entsprechen, stereotype Geschlechterrollen mit diskriminierenden Verhaltensmustern, Verknüpfung von Sexualität und Gewalt und Verharmlosung oder Idealisierung von Prostitution oder entsprechendem Verhalten.

Die Darstellung von Nacktheit an sich, wie in dem Werbespot, führt jedoch nicht zu einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung. Zudem trafen die genannten Beurteilungskriterien für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte bei dem Spot nicht zu. Der Werbespot verstößt daher nicht gegen die Bestimmungen des JMStV.

„WIE ERKLÄRE ICH DAS DENN MEINEN KINDERN?“

Veranstalter: n-tv
Medium: n-tv-App
**Beschwerde-
anlass:** Unangemessene
Wortwahl

Meine Kinder dürfen die App des Senders n-tv nutzen, um sich über aktuelle Nachrichten zu informieren. Bislang empfand ich den Sender und die dazugehörige App als sehr gut. In der App wurde nun jedoch bei einer Überschrift eines Artikels das Wort „anficken“ verwendet. Wie erkläre ich das denn meinen Kindern? Diese Wortwahl ist sehr unpassend und nicht kindgerecht.

Mit der App des Nachrichtensenders n-tv können sich Nutzer jederzeit informieren und aktuelle Nachrichten, Videos und Bilder abrufen. Die App ist frei zugänglich und kann kostenfrei mit einem mobilen Gerät heruntergeladen und genutzt werden.

Der Beschwerdeführer führt an, dass mit der App ein Artikel abgerufen werden kann, dessen Überschrift eine unangemessene Wortwahl verwende und nicht für Kinder geeignet sei. Es handelt sich in diesem Fall um einen Artikel, der über Geschehnisse der RTL Sendung Dschungelcamp berichtet. Als Headline wird das Zitat „Ich könnte hier alle anficken“ eines Teilnehmers dieser Sendung verwendet. Die LfM prüfte das Angebot hinsichtlich entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte. Als Grundlage hierfür dient der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Inhalte mit entwicklungsbeeinträchtigender Wirkung dürfen nach JMStV nur dann verbreitet werden, wenn seitens des Anbieters dafür Sorge getragen wird, dass Kinder und Jugendliche je nach Altersstufe diese Inhalte nicht wahr-

nehmen können. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung kann üblicherweise dann angenommen werden, wenn Inhalte oder Darstellungsformen bei Kindern oder Jugendlichen Gewalt fördernde Einstellung begünstigt sowie sozioethisch desorientierende oder übermäßig ängstigende Effekte besitzen. Darüber hinaus kann eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung ebenso auf bestimmte erotische und sexuelle Inhalte zurückgeführt werden. Auch der in einem Angebot verwendete Sprachgebrauch kann entwicklungsbeeinträchtigend sein. Besonders dann, wenn daran problematische Botschaften geknüpft sind, die das Weltbild und die Sprachmuster von Kindern und Jugendlichen nachhaltig negativ beeinflussen können.

Im Gesamtkontext betrachtet konnte bei dem Artikel und der verwendeten Überschrift keine nachhaltige entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche festgestellt werden, da der Ausdruck nicht in einem sexualisierten oder anderweitig problematischen Kontext fiel. Die Sprachmuster von Kindern und Jugendlichen werden durch die Begrifflichkeit in der Überschrift nicht Aus rechtlicher Sicht konnte die LfM in diesem Fall keinen Verstoß feststellen.

SCHLUSSWORT

**INSGESAMT BLEIBT ZU BETONEN:
NACHFRAGEN UND HINWEISEN LOHNEN SICH!
DIE LFM BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211. 77 00 7-0
Fax: 0211. 72 71 70
www.lfm-nrw.de
info@lfm-nrw.de

Gruppe Kommunikation

Verantwortlich: Sabrina Nennstiel

Abteilung Regulierung

Verantwortlich: Doris Brocker
Redaktion: Florian Sawatzki, Lena Dankert

Gestaltung

Fritjof Wild, serviervorschlag.de



Diese Publikation steht unter der Creative-Commons-Lizenz **BY-NC-ND 4.0 DE**, d. h. die unveränderte, nichtkommerzielle Nutzung und Verbreitung der Inhalte auch in Auszügen ist unter Namensnennung der Autoren sowie Angabe der Quelle LfM NRW und der Webseite www.lfm-nrw.de erlaubt.

Weitere Informationen unter: > <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Über die in der Lizenz genannten hinausgehende Erlaubnisse können auf Anfrage durch den Herausgeber gewährt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an info@lfm-nrw.de.

Stand
Mai 2018